

Außenbeziehungen und Entwicklungspolitik

EBERHARD RHEIN

Die Kompetenzen der Gemeinschaft in der Außenpolitik

Der EWG-Vertrag sieht eine gemeinsame Handelspolitik vor (Artikel 110–116). Die Gemeinschaft besitzt die „treaty-making power“ (Artikel 228). Sie hat seit ihrem Bestehen zahlreiche Handels-, Kooperations- oder Assoziationsabkommen mit Drittstaaten geschlossen. Unter diesen sind besonders zu nennen die Konvention Lomé II mit den AKP-Staaten, die Kooperationsabkommen mit den südlichen Mittelmeerländern, das Assoziationsabkommen mit der Türkei, die Freihandelsabkommen mit den EFTA-Staaten sowie mit Spanien, die Kooperationsabkommen mit Jugoslawien, den ASEAN-Staaten, Mexiko, Brasilien und Indien.

Darüber hinaus ist die Gemeinschaft zusammen mit den Mitgliedstaaten, Vertragspartner zahlreicher multilateraler Abkommen und Konventionen, z.B. denen, die die Ergebnisse multilateraler Handelsverhandlungen (Kennedy-Runde, Tokio-Runde) kodifizieren, den internationalen Abkommen betreffend Getreide, Kautschuk, Kaffee, Kakao.

Auf dem Gebiet der Entwicklungspolitik spielt die Gemeinschaft seit den 70er Jahren eine zunehmende Rolle:

- erstens, im Rahmen vertraglicher Beziehungen zu den AKP-Staaten, der Türkei, den südlichen Mittelmeerländern,
- zweitens, im Rahmen ihrer Nahrungsmittelhilfe,
- drittens, im Rahmen ihrer autonomen Finanzhilfe,
- viertens, als gemeinsam oder koordiniert auftretende Gruppe bei den die Nord-Süd-Problematik betreffenden internationalen Konferenzen (UNCTAD, Nord-Süd Dialog).

Die rechtliche Zuständigkeit der Gemeinschaft erstreckt sich nur auf Fragen der Außenwirtschaftspolitik, nicht auf die Außenpolitik als solche. Diese wird durch die seit Beginn der siebziger Jahre zunehmend ausgebaute „Europäische Politische Zusammenarbeit“ abgedeckt.

Die Bilanz 1980

Das Jahr 1980 war durch eine Reihe von herausragenden Ereignissen im Bereich der gemeinschaftlichen Außenwirtschafts- und Außenpolitik gekennzeichnet¹. Drei positive Entwicklungen verdienen besonders hervorgehoben zu werden:

- der weitere Ausbau der vertraglichen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern;
- die zunehmend enger werdende Verknüpfung von Außenwirtschafts- und Außenpolitik;
- das Festhalten an einem liberalen Kurs der Handelspolitik, ungeachtet der protektionistischen Bestrebungen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft.

Auf der Negativseite der Gemeinschaftsbilanz für 1980 muß vor allem zweierlei hervorgehoben werden:

- das immer deutlicher sichtbar werdende Auseinanderklaffen zwischen dem großen politischen Anspruch, Europa mit einer Stimme sprechen zu lassen und dessen konkreter Verwirklichung;
- die Unzulänglichkeit des internen Entscheidungsprozesses, der die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft nach außen manchmal in bedrohlicher Weise beeengt.

Beides zusammen beeinträchtigt in nicht unerheblicher Weise die Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft als vollwertiges Mitglied der internationalen Staatenordnung.

Ausbau der vertraglichen Beziehungen

Die vertraglichen Beziehungen der Gemeinschaft mit Drittstaaten sind 1980 weiter ausgebaut worden. ASEAN (Verband der Südostasiatischen Nationen), Brasilien, Jugoslawien, Rumänien, Türkei und Simbabwe sind in dieser Hinsicht zu nennen.

Am 7. März 1980 haben die Außenminister der fünf ASEAN-Staaten einerseits und die Gemeinschaft andererseits in Kuala Lumpur ein Kooperationsabkommen unterzeichnet². Es ist die vertragliche Besiegelung der seit Beginn der Siebziger Jahre immer enger werdenden wirtschaftlichen und politischen Bindungen zwischen diesen beiden Regionen. Vorausgegangen war ihr eine auf deutsche Initiative im November 1978 abgehaltene Außenministerkonferenz in Brüssel sowie zahlreiche Kontakte auf diplomatischer und administrativer Ebene zur Verbesserung der beiderseitigen Handelsmöglichkeiten. Das Abkommen selbst ist nur ein Rahmenvertrag. Es enthält keine konkreten, substantiellen Zusagen, weder im handelspolitischen noch im finanziellen Bereich. Insoweit unterscheidet es sich von der Lomé-Konvention sowie den Abkommen mit den Mittelmeerländern, die die Gemeinschaft zu handelspolitischen und finanziellen Leistungen verpflichten. Im Falle ASEAN war das Abkommen mindestens so sehr eine politische Demonstration wie ein bloßer vertraglicher Akt. Für die ASEAN-Länder sollte mit dem Abkommen der Wunsch nach einer stärkeren wirtschaftlichen und politischen Präsenz Europas im südostasiatischen Raum deutlich unterstrichen werden. Insoweit sind die beiden gleichzeitig mit der Vertragsunterzeichnung abgegebenen wirtschaftlichen und politischen Erklärungen sicherlich von ähnlich großer Bedeutung wie das Abkommen selbst.

Mit Brasilien ist am 18. September 1980 ein ähnliches Rahmenabkommen unterzeichnet worden³. Es tritt an die Stelle des bisher geltenden Handelsabkommens, dessen Rahmen von beiden Seiten als zu eng, da nur auf handelspolitische Kooperation beschränkt, empfunden worden war. Künftig haben die Gemeinschaft und Brasilien die Möglichkeit, ihre Zusammenarbeit – allerdings unter Beachtung der begrenzten Gemeinschaftszuständigkeiten – auch auf Gebieten wie Ausbildung, Industrialisierung, Rohstoffversorgung, Forschung und Energie auszubauen. Das Brasilien-Abkommen folgt dem bereits 1976 abgeschlossenen Abkommen mit Mexiko⁴. Die Gemeinschaft ist nunmehr gegenüber den beiden größten lateinamerikanischen Wirtschaftspartnern vertraglich verpflichtet; ein weiteres für 1980 vorgesehenes Abkommen mit den Ländern des Andenpaktes konnte wegen des Militärputsches in Bolivien zunächst nicht abgeschlossen werden.

Auch das am 2. April in Belgrad mit Jugoslawien unterzeichnete Abkommen tritt an die Stelle des bisherigen Handelsabkommens⁵. Jedoch enthält es, anders als das Brasilien- und ASEAN-Abkommen, konkrete handelspolitische und finanzielle Substanz. Die Gemeinschaft verpflichtet sich zur Beseitigung der noch bestehenden zoll- und mengenmäßigen Beschränkungen für alle industriellen Erzeugnisse (bei sensiblen Erzeugnissen zunächst im Rahmen gewisser Plafonds). Damit wird gegenüber Jugoslawien, ähnlich wie gegenüber allen anderen Mittelmeeranrainern, mit Ausnahme von Libyen, eine wengleich einseitige Freihandelszone gemäß Artikel XXIV GATT (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen im Rahmen der Vereinten Nationen) hergestellt. Zugleich kommt die Gemeinschaft damit dem jugoslawischen Drängen nach Abbau des hohen EG-Handelsbilanzüberschusses nach.

Gleichzeitig eröffnet ein neues Finanzprotokoll Jugoslawien die Möglichkeit gemeinschaftlicher Finanzierung von Entwicklungsvorhaben (bis zu einer Höhe von 200 Mio. ECU = Europäische Währungseinheit). Auch in dieser Hinsicht ist die Parallelität zu den Abkommen mit den Maghreb- und Mashrak-Staaten unverkennbar.

Zum ersten Mal hat die Gemeinschaft 1980 auch mit einem Mitgliedstaat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW), Rumänien, zwei Abkommen unterzeichnet, die nicht nur den Handel für bestimmte Sektoren wie Stahl oder Textilien regeln⁶. Eines der beiden Abkommen verbessert den Zugang Rumäniens zum Gemeinsamen Markt bei zahlreichen industriellen Erzeugnissen (Abbau der noch bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen). Das andere Abkommen sieht die Einrichtung eines gemischten Ausschusses EG-Rumänien vor, dem klassischen Instrument jedes Handels- oder Kooperationsabkommens.

Zwei weitere politisch bemerkenswerte Veränderungen der kontraktuellen Beziehungen sind besonders hervorzuheben:

- der Beitritt Simbabwe zur Lomé-Konvention. Am Tage der Unabhängigkeit, am 18. April 1980, beantragte die Republik Simbabwe den Beitritt zur Lomé-Konvention. Es war zugleich ihr erster außenpolitischer Akt. Nur rund

- 6 Monate später, am 4. November 1980, war die Unterzeichnung der Lomé-Konvention vollzogen;
- die Neubelebung des Assoziationsverhältnisses mit der Türkei. Während des Assoziationsrates am 30. Juni und 1. Juli 1980 einigten sich die Gemeinschaft und die Türkei auf die künftige Gestaltung des seit 1964 bestehenden Assoziationsverhältnisses:
 - Die Gemeinschaft verpflichtete sich zu einem schrittweisen Abbau der im Agrarsektor noch bestehenden Zölle. Das entspricht der Regelung gegenüber den anderen Mittelmeerländern, die bisher besser gestellt waren.
 - Beide Parteien einigten sich auf ein neues, das vierte Finanzprotokoll, aufgrund dessen die Gemeinschaft der Türkei zinsbonifizierte Kredite in Höhe von 660 Mio. ECU zur Verfügung stellt.

Der außenpolitische Gesamtzusammenhang

Mehr denn je waren 1980 die Außenwirtschaftsbeziehungen in den außenpolitischen Gesamtzusammenhang gestellt.

So wurde anlässlich der Außenministertagung EG-ASEAN am 6. und 7. März 1980 eine gemeinsame politische Erklärung unterzeichnet, in der EG- und ASEAN-Außenminister mit Nachdruck für die Beendigung der Sowjetintervention in Afghanistan und in Kambodscha eintreten. Es war das erste Mal in der kurzen Geschichte der Gemeinschaft, daß eine Erklärung zu außenpolitischen Problemen gemeinsam mit einer Gruppe von Drittstaaten abgegeben wurde.

Ähnlich ist auch die Außenministertagung der 5 Andenpaktstaaten mit der EG am 5. Mai 1980 in Brüssel zu sehen. Hier handelt es sich um das erste Treffen auf politischer Ebene zwischen der Gemeinschaft und einer Gruppe von lateinamerikanischen Staaten. Es war nicht nur Auftakt für die von der ANDEN-Gruppe gewünschten Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen, sondern gleichzeitig auch eine Demonstration für eine demokratische Entwicklung in Lateinamerika.

Als die bolivianischen Militärs im Juli den demokratisch gewählten Präsidenten stürzten, sah sich die EG nicht nur genötigt, ihre finanzielle Hilfe für das ärmste Mitglied der ANDEN-Gruppe vorläufig einzustellen, sondern auch die Verhandlungen über das Kooperationsabkommen zu suspendieren.

Unmittelbar nach dem sowjetischen Einmarsch in Afghanistan im Dezember 1979 hatte die Gemeinschaft bereits einmal ihre Bereitschaft unter Beweis gestellt, ihre wirtschaftlichen Machtmittel, wenn nötig, auch im Interesse politischer Ziele einzusetzen. Die Ausfuhrerstattungen für Getreide und andere Agrarerzeugnisse wurden so angepaßt, daß eine Ausfuhr in die Sowjetunion erschwert wurde. Damit stellte sich die Gemeinschaft voll hinter den von der amerikanischen Regierung verhängten Getreideboykott und verhinderte durch Einsatz ihres handelspolitischen Instrumentariums ein Umgehen der amerikanischen Politik. Parallel dazu sprang die Gemeinschaft mit einer Soforthilfe in Höhe von 10 Mio. ECU zu Gunsten von Pakistan ein, um die dort durch den Zu-

strom von über einer Million Flüchtlingen aus Afghanistan entstandenen Schwierigkeiten zu mildern.

Das wohl beachtlichste Beispiel für die zunehmende Verzahnung von Außenhandels- und Entwicklungspolitik, von Europäischer Politischer Zusammenarbeit (EPZ) und EG war zweifellos die Entscheidung des Ministerrates vom 16. Dezember 1980, Polen bestimmte Mengen von Nahrungsmitteln, vor allem Getreide, Butter und Fleisch zu einem unter dem Weltmarktniveau liegenden Preis zu liefern. Der Gemeinschaft konnte angesichts der bedrohlichen Wirtschaftslage Polens nicht an akuten Versorgungsschwierigkeiten mit Nahrungsmitteln und einer möglichen zusätzlichen Destabilisierung in Polen gelegen sein. Dieses politische, humanitäre Ziel war ihr, ungeachtet der eigenen schwierigen Finanzsituation, eine zusätzliche Haushaltsbelastung in Höhe von rund 35 Mio. ECU wert.

Weitere Beispiele ließen sich anführen. Sie machen deutlich

- die stärker werdende Bereitschaft der Gemeinschaft, außenpolitische Ziele zu verfolgen und dafür das ihr zur Verfügung stehende Instrumentarium der Handels-, Agrar- und Entwicklungspolitik einzusetzen;
- die Fähigkeit der Gemeinschaft, in kritischen Situationen zügig zu handeln: die Reaktion auf die sowjetische Afghanistan-Intervention erfolgte prompt. Nicht minder eindrucksvoll war die kurze Verhandlungsdauer für den Beitritt Simbabwe zu Lomé.

Dennoch bleibt unendlich viel zu tun, bevor die Gemeinschaft die Fähigkeit zu gemeinsamem außenpolitischen Wirken entwickelt. Allzu häufig noch fehlt es an den klaren politischen Leitlinien, die das außenwirtschaftliche Handeln aller Mitgliedstaaten bestimmen sollten. Allzu häufig auch dominieren ökonomische oder sektorielle Gesichtspunkte über die der Außenpolitik. Aber das Jahr 1981 läßt in dieser Hinsicht wenigstens einige hoffnungsvolle Lichtblicke erkennen.

Protektionistischer Druck

Der protektionistische Druck hat 1980 weiter zugenommen. Trotz der sich verschlechternden Wirtschaftslage, der steigenden Arbeitslosenzahlen, des Rückgangs der industriellen Erzeugung und der krisenhaften Zuspitzungen in einigen Mitgliedstaaten bzw. einigen industriellen Sektoren ist es jedoch nicht zu der befürchteten Flut von Abschirmungsmaßnahmen gekommen. Nur in einem Fall hat die Gemeinschaft zu Schutzmaßnahmen greifen müssen, zugunsten der britischen Kunstfaserindustrie, die sich 1980 verstärktem Druck aus den USA ausgesetzt sah.

Vor allem der Wettbewerb mit der japanischen und amerikanischen Industrie machte der Gemeinschaft im Jahre 1980 zu schaffen. Die aus europäischer Sicht besonders in der ersten Jahreshälfte sehr niedrigen \$- und Yen-Kurse eröffneten sowohl der japanischen als auch der amerikanischen Industrie außergewöhnliche Wettbewerbsvorteile. Infolgedessen verdoppelte sich das Handelsbilanzdefizit der Gemeinschaft gegenüber den USA auf rund 28 Mrd. \$. Das Defizit gegenüber Japan wuchs 1980 an auf 11 Mrd. \$, verglichen mit 7 Mrd. \$ im Jahre

1979. Gegenüber den USA waren es vor allem die petrochemische und die Textilindustrie, die nach Schutz bzw. Ausgleich für die erheblich niedrigeren US-Energiepreise riefen. Gegenüber Japan meldeten die Unterhaltungselektronik, die Autoindustrie und in jüngster Zeit auch die Werkzeugmaschinenindustrie ein zunehmendes Schutzbedürfnis an. Hinzu kamen in verstärktem Maße Schutzzappelle von der Textil-, Bekleidungs- und Schuhindustrie, vor allem gegenüber den neuen Industrieländern wie Taiwan, Korea, Hongkong.

Die EG-Kommission versuchte in ständigem Kontakt sowohl mit den amerikanischen wie mit den japanischen Behörden eine Milderung des Einfuhrdrucks zu erreichen, sei es durch Beseitigung bestehender Wettbewerbsverzerrungen (vor allem im Energiesektor), sei es durch Mäßigung der Ausfuhranstrengungen (vor allem gegenüber Japan). Das Ergebnis dieser Bemühungen läßt sich noch nicht eindeutig beurteilen. Jedoch dürfte 1981 sowohl von japanischer als auch von amerikanischer Seite mit eher nachlassendem Wettbewerbsdruck zu rechnen sein, vor allem infolge der starken Aufwertung des Yen (rund 30 % gegenüber dem ECU) sowie auch des \$ (rund 10 % gegenüber dem ECU).

Schwächen in den Außenbeziehungen

Die Reaktion der Gemeinschaft auf die protektionistischen Bestrebungen europäischer Industrien und Gewerkschaften macht zugleich die fundamentale Schwäche der Gemeinschaft in ihrem Auftreten nach außen deutlich. Weder gegenüber den USA noch gegenüber Japan vermochte die Gemeinschaft bisher mit der erforderlichen Geschlossenheit zu handeln. Zu unterschiedlich sind nach wie vor die wirtschaftspolitischen Grundeinstellungen der Mitgliedstaaten. Diese spiegeln weitgehend Unterschiede der internationalen Wettbewerbsfähigkeit wider. So fiel es der Bundesrepublik dank ihrer exportstarken Industrie auch 1980 leichter als ihren Partnern in der EG, einen liberalen außenwirtschaftspolitischen Kurs zu vertreten.

Eine ähnliche Spaltung der Mitgliedstaaten zeigte sich auch in der Schwierigkeit, zu einer Gemeinschaftsposition über die Neuverhandlung des OECD-Exportkredit-Konditionenkartells zu gelangen. Die Gemeinschaft sah sich vor allem wegen französischen Widerstandes und der sehr unterschiedlichen Zinspolitik in den Mitgliedstaaten nicht in der Lage, den amerikanischen Wünschen nach einer kräftigen Anhebung der Mindestzinssätze zu entsprechen.

In beiden Fällen zeigten sich die Grenzen gemeinsamer Außenwirtschaftspolitik, solange Industrie-, Wirtschafts- und Handelspolitik in den Mitgliedstaaten so wenig harmonisiert sind wie gegenwärtig. Wie soll die Gemeinschaft in internationalen Zinsverhandlungen zu einem gemeinsamen Standpunkt gelangen, wenn das Kapitalzinsmarktniveau je nach Mitgliedstaaten zwischen 8 und 14 % variiert? Wie soll die Gemeinschaft – ungeachtet aller Beteuerungen des Rates – gegenüber Japan eine gemeinsame Frontstellung beziehen, wenn in einem Teil der Gemeinschaft an die Kraft des Wettbewerbs geglaubt wird, in anderen Teilen der Gemeinschaft dagegen die Überzeugung herrscht, daß die Industrie

nur mit Hilfe eines zusätzlichen Außenschutzes vor dem Niedergang bewahrt werden kann.

Die weitere Vergemeinschaftung der Außenwirtschafts- und Außenpolitik stößt daher auf – objektive – Grenzen. Sie verlangt mit Vorrang einen weiteren Ausbau des Binnenmarktes und eine Vergemeinschaftung der Wirtschaftspolitik. Beides scheint unverzichtbar, will man die immer noch weitgehend national operierenden Industrien zu einer europäischen Struktur verschmelzen. Beides ist Voraussetzung dafür, daß sich eine größere Interessengemeinsamkeit zwischen den Mitgliedstaaten auch nach außen bildet.

Institutionelle Hemmnisse

Das gemeinsame Auftreten nach außen und damit die wirksame Vertretung europäischer Interessen, wird jedoch nicht nur durch die immer noch bestehenden Unterschiede der Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftspolitik erschwert.

Weniger leicht fällt es, sich mit den eher institutionellen Hemmnissen auf dem Weg zu einer stärkeren Vergemeinschaftung der Außenwirtschaftspolitik abzufinden.

Da ist zunächst die in einigen Bereichen immer deutlicher werdende Neigung der nationalen Verwaltungen, der Gemeinschaft die ihr aufgrund des Vertrags übertragenen Zuständigkeiten streitig zu machen. Der Bereich der Rohstoffabkommen bot hierfür 1980 reichhaltiges Anschauungsmaterial. Im Jahr 1978 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) beschieden, daß Rohstoffabkommen Teil der Handelspolitik und somit gemäß Art. 113 EWG-Vertrag grundsätzlich in die – ausschließliche – Zuständigkeit der Gemeinschaft fielen⁷. Soweit im Rahmen solcher Abkommen Ausgleichslager (buffer stocks), z.B. beim Kautschuk-Abkommen, aus Haushaltsmitteln zu finanzieren seien, hatte der EuGH die Frage der ausschließlichen oder gemischten Gemeinschaftszuständigkeit von der Art der Finanzierung, sei es aus dem Gemeinschaftshaushalt, sei es aus den nationalen Haushalten, abhängig gemacht. Es hätte im Interesse einer möglichst rationellen Administration und des möglichst geschlossenen Auftretens der Gemeinschaft nach außen gelegen, die auf die Gemeinschaft entfallenden Beiträge zum Kautschuk-Abkommen aus nur einer Finanzierungsquelle, dem Gemeinschaftshaushalt, zu speisen. Damit wäre jedoch die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft für alle gegenwärtigen und künftigen Rohstoffabkommen begründet worden. Aus der Sicht der in den nationalen Verwaltungen für Rohstoffpolitik bisher zuständigen Referenten mußte jedoch eine solche Entwicklung unter allen Umständen verhindert werden, da das zu einem Funktionsverlust geführt hätte. Folglich werden die erforderlichen Beträge in 10 nationale Haushalte eingestellt. Kommission und Mitgliedstaaten verwickelten sich in einen zeitraubenden Streit darüber, in welcher Weise Gemeinschaft und Mitgliedstaaten bei Rohstoffabkommen vertreten sein sollten und wem die Sprecherrolle zufallen soll. Dieser byzantinische Streit ist eher beschämend und sicherlich dem Ansehen der Gemeinschaft nach außen nicht zuträglich. Vorläufig ist er durch

einen der typischen Gemeinschaftskompromisse beigelegt worden: statt nur die Gemeinschaft werden die Gemeinschaft und jeder der 10 Mitgliedstaaten an internationalen Rohstoffabkommen teilnehmen. Jedoch wird in den Verhandlungen diese Beteiligung durch eine gemeinsame Delegation wahrgenommen, deren Sprecher normalerweise der Vertreter der Kommission ist.

So sieht die institutionelle Verwirklichung der hehren politischen Weisungen von Regierungs- und Staatschefs aus, Europa nach außen mit einer Stimme sprechen zu lassen: Ein zähes, kräfteverschleißendes Feilschen zwischen Kommission und Mitgliedstaaten über Art und Umfang der Außenvertretung.

Man gebe sich keiner Illusion hin: die nationalen Verwaltungen werden mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln der Übertragung von weiteren Zuständigkeiten auf die europäische Ebene widerstreben. Wenn schon eine Gemeinschaftszuständigkeit unumgänglich ist, dann muß die Formel wenigstens heißen: Gemeinschaft und Mitgliedstaaten. Nach dem Beitritt Spaniens und Portugals würde die Gemeinschaft dann durch 13 Delegationen vertreten sein!

Ebenso irritierend wie die Ambivalenz der gemeinschaftlichen Außenzuständigkeit ist für die Partner der Gemeinschaft zweifellos die schwierige Abwägbarkeit sowie die Rigidität von gemeinschaftlichen Verhandlungspositionen. Ohne Rücksicht auf Kommissionsvorschlag oder Haltung der Mehrheit der Mitgliedstaaten kann gegenwärtig jeder Mitgliedstaat eine Entscheidung zu jeder beliebigen Frage und zu jedem Zeitpunkt blockieren. Frankreich hat das 1980 mit Rücksicht auf seine innenpolitische Situation mehrmals getan (neuseeländische Butter, australisches Rindfleisch, Schaffleischeinfuhren).

Das führt zu Friktionen und einer Belastung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft insgesamt und ihren Wirtschaftspartnern. Darin zeigt sich zugleich, wie die Gemeinschaft sich durch den Verzicht auf die im Vertrag vorgesehene Mehrheitsentscheidung ihrer Handlungsfähigkeit nach außen zusehends beraubt. In einer Gemeinschaft von 10, in 3 Jahren wahrscheinlich von 12 Mitgliedern, wird ein effizienter Entscheidungsprozeß mehr denn je zu einer Frage des Überlebens. Das gilt nach außen noch stärker als nach innen.

Zwei Veränderungen sind daher in den 80er Jahren dringender geboten denn je. Wenn die Gemeinschaft dem politischen Willen der Staats- und Regierungschefs entsprechend ihre Geschlossenheit nach außen wahren will, sind vor allem die beschleunigte Fortsetzung des inneren Integrations- und Verschmelzungsprozesses sowie die Anwendung von Mehrheitsentscheidungen in allen Fragen, für die der Vertrag – wie z.B. in der Außenwirtschaftspolitik – solches vorsieht, anzustreben.

Das sind Lehren, die aus den Ereignissen des Jahres 1980 zu ziehen wären. Werden sie nicht beherzigt, wird die Gemeinschaft in den 80er Jahren in der Weltpolitik sicherlich nicht die Rolle spielen, die ihr aufgrund ihres wirtschaftlichen, kulturellen und zivilisatorischen Potentials eigentlich zufiele.

Anmerkungen

- 1 Unter der Literatur zur Außenwirtschafts- und Außenpolitik der Gemeinschaft, besonders im Jahre 1980, wird u.a. verwiesen auf: 14. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften; Handbuch europäischer Außenwirtschaftspolitik; Die EG-Außenbeziehungen, hrsg. von Hajo Hasenpflug, Hamburg 1979; Eberhard Rhein, Europäische Außenpolitik: eine unerfüllte Hoffnung, in: Europa-Archiv, 1980, S. 205ff.; Carl A. Ehrhardt, Die EG im Netz ihrer bilateralen Abkommen, in: Außenpolitik, 1980, S. 372ff.
- 2 Abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 144/80, S. 1.
- 3 Abgedruckt im ABl. der EG, C 169/80, S. 3.
- 4 Abgedruckt im ABl. der EG, L 247/75, S. 10.
- 5 Abgedruckt im ABl. der EG, L 130/80, S. 1.
- 6 Abgedruckt im ABl. der EG, L 352/80, S. 1.
- 7 Recueil de la jurisprudence de la Cour de Justice 1979, S. 2871, 2971.

Weiterführende Literatur

- Bourrinet, Jaques et Maurice Torelli, Les relations extérieures de la Communauté économique européenne, Paris 1980.
- Ehrhardt, Carl A., Die EG im Netz ihrer bilateralen Abkommen, in: Außenpolitik, 31. Jg. 1980, S. 372ff.
- Flaesch-Mougin, Cathérine, Les accords externes de la Communauté économique européenne. Essai d'une typologie, Bruxelles 1980.
- Froschmaier, Franz, Die Außenbeziehungen der EG. Wichtige Schritte nach vorn, in: Europäische Zeitung, November 1980, S. 3.
- Klepsch, Egon A., Perspektiven europäischer Außenpolitik, in: Die Frau in der offenen Gesellschaft, hrsg. von der Konrad Adenauer-Stiftung, Melle 1980, Heft 3, S. 24–28.
- Rhein, Eberhard, Europäische Außenpolitik: eine unerfüllte Hoffnung?, in: Europa-Archiv, 35. Jg. 1980, S. 205–215.
- Vedder, Christoph W., Die auswärtige Gewalt des Europas der Neun, Göttingen 1980.